## 2548/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Ing. Meischberger, Apfelbeck, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Anfragebeantwortung 2180/AB, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Beweise wurden in allen im Fall Dipl.Ing. Dr. Putz bisher eingebrachten Anzeigen gegen Frau Ingrid 5. und Herrn Dkfm. Rudolf Sch. angeboten?
- 2. Welche Erhebungsschritte wurden bisher aufgrund der mehrfachen Strafanzeigen hinsichtlich der gegen Frau Ingrid S. und Herrn Dkfm. Rudolf Sch. erhobenen Vorwürfe gesetzt? Welche konkreten Unterlagen wurden beigeschafft und welche Zeugen vernommen?
- 3. Wie lautet der Bericht über die im Zusammenhang mit einer Amtsnachschau durchgeführte Konteneinsicht bei der Volksbank Schärding?
- 4. Werden seitens des Bundesministeriums für Justiz bei der Kontrolle der Justizbehörden in den konkreten Beschwerdefällen stets zumindest die entsprechenden Akten angefordert und überprüft? Wenn nein, auf welcher objektiven Grundlage werden konkrete Vorwürfe gegenüber Justizmitarbeitern dann beurteilt?

- 5. Werden seitens des Bundesministeriums für Justiz bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen stets zumindest die entsprechenden Akten angefordert und überprüft? Wenn nein, warum nimmt das Bundesministerium für Justiz Anfragen nicht zum Anlaß, das Vorgehen der ihm unterstellten Justizbehörden unmittelbar zu überprüfen?
- 6. Meinen Sie nicht, daß es für das Ansehen der Justiz und die Gewährleistung einer objektiven und korrekten Vorgangsweise der Justizbehörden nicht gerade förderlich ist, wenn die einzigen externen Hinweise auf justizinterne Fehlentscheidungen, Begünstigungen, Amtsmißbräuche und Korruptionsfälle, nämlich die Beschwerden der von diesen Vorgängen betroffenen Bürger, nicht zu einer ernsthaften Überprüfung seitens des Bundesministeriums für Justiz führen und dadurch der öffentliche Eindruck entstehen kann, daß justizinterne Fehlleistungen vom Bundesministerium gedeckt werden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Vor der Beantwortung der einzelnen Fragepunkte erachte ich es für erforderlich, der in der Einleitung der Anfrage vorgebrachten Kritik mit einigen grundsätzlichen Hinweisen zu begegnen:

Es ist keineswegs zutreffend, daß die staatsanwaltschaftlichen Behörden die in Rede stehenden Anzeigen, soferne darin ein Verdacht strafbaren Handelns ausreichend konkretisiert wurde, ungeprüft zurückgelegt haben. Die Frage der jeweils erforderlichen Erhebungsschritte konnte aber dort, wo die erhobenen Vorwürfe bereits geprüft wurden, auf der Basis der bereits in anderen Verfahren gewonnenen Ermittlungsergebnisse und Erkenntnisse beurteilt werden; falls es erforderlich war, wurden jeweils zusätzliche Erhebungen veranlaßt. Dem gegen die Staatsanwaltschaften gerichteten Vorwurf der mangelhaften Ermittlungen ist entgegenzuhalten, daß auch in sämtlichen gerichtlichen Entscheidungen die Verfolgungsanträge des Dipl.lng. Putz abgelehnt wurden. So kann etwa aus dem Umstand, daß seitens der Masseverwalter ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Dkfm.Dr. Rudolf Sch. und Ingrid S. eingebracht wurde, nicht auf eine nachlässige Amtsführung der Staatsan-

waltschaft geschlossen werden, zumal dieser Subsidiarantrag von der Ratskammer des Landesgerichtes Linz unter Hinweis auf bereits mehrfach vorliegende Beweisergebnisse und eine hinreichend geprüfte und geklärte Sachlage verworfen und damit die sachliche und rechtliche Beurteilung der Staatsanwaltschaft bestätigt wurde. Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Vielzahl der von Ing. Putz verfaßten Eingaben und Anzeigen läßt deswegen keine erschöpfende und vollständige Darstellung seiner Beweisanbote zu, weil die häufige Vermengung der beweiswürdigenden Erörterung von Verfahrensergebnissen aus anderen Gerichtsverfahren mit dem Anzeigevorbringen eine detaillierte Auflistung unmöglich macht.

Vornehmlich beantragte Dipl.lng. Putz

- Hausdurchsuchungen in der Volksbank Schärding, in den Räumen der beiden Angezeigten, des Richters Mag. H. und des Masseverwalters Dr. D.,
- Beischaffung von Akten des Finanzamtes Wels,
- Einsicht und Beschlagnahme von Kontounterlagen und Buchhaltungen bei der Volksbank Schärding und den bereits erwähnten Personen,
- Sicherstellung der EDV-Unterlagen der Volksbank Schärding,
- Sicherstellung von Buchhaltungs- und Kassaunterlagen,
- Beischaffung und Einsicht in Gerichts- und Steuerakten,
- Einholung eines graphologischen Gutachtens,
- Zeugeneinvernahmen sowie
- Kontenfiberprüfungen.

Zu2:

Die Staatsanwaltschaften haben in folgenden mir berichteten Anzeigefällen Erhebungsmaßnahmen gesetzt:

## 3UT1359/93derStaatsanwaltschaftWels:

- Einsichtnahme in beigeschafften Ablichtungen aus den Akten S 45 und 46/86 des Landesgerichtes Wels;
- Einsichtnahme in Ablichtungen von Befund, Gutachten und Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Dr. Ernst SCHOBER, ON 39 und 50 aus 1 Cg 4/91 des Landesgerichtes Wels;
- Einsichtnahme in das Tagebuch 3 UT 273/92 der Staatsanwaltschaft Wels und den dazugehörigen Gerichtsakt 19 Vr 373/91 des Landesgerichtes Wels. 6St481193derStaatsanwaltschaft Wels:
- Vernehmung zweier Zeugen;
- Einholung einer Stellungnahme des Masseverwalters;
- Einsichtnahme in das Tagebuch 3 UT 273/92 der Staatsanwaltschaft Wels und in den Akt 19 Vr 373/91 des Landesgerichtes Wels.

3St2592/93derStaatsanwaltschaftWels:

Einsichtnahme in Ablichtungen folgender Akten bzw. Aktenbestandteile:

- Befund, Gutachten und Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Dr. Ernst Schober, ON 39 und ON 50 aus 1 Og 4/91 des Landesgerichtes Wels;
- "Sonderprüfungsbericht des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch)" über Sonderprüfung der "Veranlagung der Massegelder Fa. Putz", vorgenommen am 21. und 22.11.1990 bei der Volksbank Schärding;
   Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes Steyr vom 17.12.1990,
  Vr 461/90-10;
- Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes Steyr vom 31.10.1991, Vr 461/90—19;
- Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes Linz vom 14.4.1994, Vr 2469/93 (Ur 89/93);
- Bericht über die Amtsnachschau zu Jv 8359-30/93—P-171 des Oberlandesgerichtes Linz vom 18.5.1994;

- Gutachten des Sachverständigen Mag.Dr. Josef Schlager zu Jv 8359-30/93-P-171 des Oberlandesgerichtes Linz.
- 2St1558194derStaatsanwaltschaftWels:
- Ersuchen vom 26.9.1994 an das Finanzamt Gmunden als Finanzstrafbehörde erster Instanz um Bekanntgabe, "ob überhaupt und durch welche konkreten Anhaltspunkte der Verdacht eines von Ingrid 5. begangenen und die gerichtliche Zuständigkeit begründenden Vergehens der Abgabenhinterziehung nach §§ 33 ff. FinStrG indiziert sei";
- Einsichtnahme in eine daraufhin vom Finanzamt Gmunden übermittelte (gekürzte) Fassung des Vorhabensberichtes des Finanzamtes Gmunden an die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich;
- Ersuchen vom 12.5.1995 an das Finanzamt Gmunden um ergänzende weitere Berichterstattung, "ob in die da. Mitteilungen über die mangelnde Verdachtslage hinsichtlich eines von Ingrid 5. begangenen Finanzvergehens auch die von Dipl.Ing.Dr. Putz angezeigten weiteren Verdächtigen Dkfm. Rudolf Sch. und Mag. W.H. einbezogen werden können.
- Einsichtnahme in das Schreiben des Finanzamtes Gmunden vom 4.7.1995. 3St974/95derStaatsanwaltschaft Wels:

Einsichtnahme in nachstehend angeführte Akten sowie Ablichtungen von Akten und Aktenteilen und zwar:

- Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes Linz vom 14.4.1994, Ur 89/93;
- Tagebücher 6 St 481/93, 3 UT 1359/93 (3 St 1497/93>, 3 St 2592/93 und 1 St 121/95 je der Staatsanwaltschaft Wels;
- Bericht über die Amtsnachschau zu Jv 8359—30193-P-171 des Oberlandesgerichtes Linz vom 18.5.1994; Ergänzung zu diesem Bericht vom 17.10.1994;
- Gutachten der Sachverständigen Mag.Dr. Josef Schlager und Dr. Franz Reitbauer zu Jv 8359-30193-P-1 71 des Oberlandesgerichtes Linz;
- "Sonderprüfungsbericht des Österreichischen Genossenschaftsverband des (Schulze-Delitzsch) über Sonderprüfung der "Veranlagung der Massegelder Firma Putz bei der Volksbank Schärding";

- Befund, Gutachten und Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Dr. Ernst Schober, ON 39 und ON 50 im Akt 1 Cg 4/91 des Landesgerichtes Wels;
- Akt 2 A 1076192 des Bezirksgerichtes Wels (Verlassenschaft nach Dkfm. Dr. Walter 5.).

2St1426/95derStaatsanwaltschaft Wels:

- Anfrage an das Finanzamt Wels.

Zu 3:

Der Visitator des Oberlandesgerichtes Linz kam in seinem 288 Seiten umfassenden Bericht, Jv 8359-30193-P-171, über die Amtsnachschau in der Konkursabteilung des Landesgerichtes Wels zu dem Ergebnis, daß kein Hinweis auf irgendeine unerlaubte Geldtransaktion bei der Volksbank Schärding zu finden ist. Nachdem mit Zustimmung aller Betroffenen eine Konteneinsicht in alle von Dipl.lng.Dr. Putz angeführten Konten unter Beiziehung von Sachverständigen und des Vertreters des Beschwerdeführers vorgenommen worden war, konnten alle behaupteten "Manipulationen" erklärt werden; die Geschäftsvorgänge waren ordnungsgemäß erfolgt.

Zu 4 und 5:

Das Bundesministerium für Justiz entscheidet jeweils im Einzelfall nach genauer Abwägung, ob für die Prüfung von Beschwerden bzw. für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen die Beischaffung von Akten und Tagebüchern notwendig ist. Vielfach bilden die Berichte der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Behörden eine ausreichende, verläßliche und schlissige Basis für das weitere Tätigwerden des Bundesministeriums für Justiz.

Im übrigen zeigt gerade die Beantwortung des Punktes 8 der Anfrage 2193/J-NR/1997 auf, daß für die Zwecke der Anfragebeantwortung in eine Fülle von Akten und Tagebüchern Einsicht genommen worden ist.

## Zu 6:

Das Bundesministerium für Justiz prüft jede einlangende Beschwerde, soferne sie nicht von vornherein als haltlos zu werten ist, auf ihre Berechtigung und reagiert dort, wo Anlaß besteht, umgehend im Wege der Fach- und Dienstaufsicht. Der hier zur Rede stehende Sachkomplex wurde mehrfach von den Staatsanwaltschaften, den Gerichten, der Justizverwaltung und auch von der Generalprokuratur einer Prüfung und einer sachlichen und rechtlichen Wertung unterzogen. Alle Behörden kamen zu dem Ergebnis, daß die sich wiederholenden Anzeigevorwürfe nicht haltbar waren. Das Bundesministerium für Justiz ist diesem Standpunkt beigetreten. Die Annahme, es könne der öffentliche Eindruck entstehen, justizinterne Fehlleistungen würden vom Bundesministerium für Justiz gedeckt, entbehrt einer sachlichen Grundlage.